

Statuten

Revision vom 20. Februar 2021

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Sportfischerverein Dreiländereck besteht in Basel ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Aufgabe

Artikel 2

Der Verein bietet seinen Mitgliedern und anderen Sportfischern Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei. Er unterstützt alle Bestrebungen zur Förderung der Sportfischerei. Der Verein setzt sich für alle Belange des Natur- und Gewässerschutzes ein. Er fördert durch sportliche Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsformen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Der Aktivmitgliederbestand darf 50 Personen nicht überschreiten. Die Junioren und die provisorisch aufgenommenen Aktivmitglieder (Artikel 5) sind in dieser Maximalzahl eingeschlossen. Junioren treten nach erreichtem 18. Lebensjahr automatisch in den Aktivenstand über. In Härtefällen kann der Juniorenstatus durch die Generalversammlung um höchstens 2 Jahre verlängert werden. Dieser Vorgang muss ordentlich beantragt werden.

Artikel 4 (Mitgliederbeitrag)

Die Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Junioren haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist am Anfang des Vereinsjahres fällig.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 (Beitritte)

Alle in Ehren und Rechten stehenden Personen können Vereinsmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Generalversammlung. Die Aufnahme durch den Vorstand erfordert einen Mehrheitsentscheid. Die Mitgliedschaft gilt bis zu deren Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung als provisorisch. Junioren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Mit dem Vereinsbeitritt wird der Jahresbeitrag fällig.

Artikel 6 (Austritte)

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand mitzuteilen und wird an der nächsten Generalversammlung vollzogen. Mit der Austrittserklärung erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Rechte als Vereinsmitglied und alle Ansprüche an den Verein.

Artikel 7 (Übertritte)

Passivmitglieder können in den Aktivenstand übertreten. Dieser Vorgang erfolgt prinzipiell wie ein Neueintritt (Artikel 5). Aktivmitglieder können in den Passivenstand übertreten. Dieser Vorgang erfolgt formlos, er wird in der Regel an der nächstfolgenden Generalversammlung vollzogen.

Artikel 8 (Ausschlüsse)

Jedes Vereinsmitglied kann den Ausschluss eines andern Mitgliedes beantragen, welches sich gegen die Statuten vergangen, die fischereirechtlichen Bestimmungen von Bund oder Kanton verletzt oder in irgendeiner Weise gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat. Der Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten. Dieser ist gehalten, den Angeschuldigten zu einer Vorstandssitzung vorzuladen und den Fall zu untersuchen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag auf Ausschluss zusammen mit seiner Stellungnahme, welche das Ergebnis seiner Untersuchung beinhaltet, der nachfolgenden Generalversammlung vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereinsmitglied, gegen das ein Antrag auf Ausschluss vorliegt, vorübergehend, längstens bis zur nächsten Generalversammlung, alle Rechte und Vergünstigungen als Vereinsmitglied zu entziehen. Nach Vollzug eines Ausschlusses durch die Generalversammlung erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Rechte als Vereinsmitglied und alle Ansprüche an den Verein.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahrs nicht bezahlt haben, verlieren alle Rechte als Vereinsmitglied und alle Ansprüche an den Verein. Sie werden auf Antrag durch die Generalversammlung oder nach einem weiteren Jahr automatisch ausgeschlossen.

Artikel 9 (Ehrungen)

Aktivmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder, welche sich während 25 Jahren ununterbrochen im Aktivenstand befinden, werden automatisch zu Freimitgliedern ernannt.

Organisation

Artikel 10 (Organe)

- Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung
- Die Aktivenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11 (Die Generalversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie behandelt im wesentlichen die nachfolgenden Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Revisorenberichte
- Décharge-Erteilung
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Zur Generalversammlung wird schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Einladung sollte mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung muss eine Traktandenliste enthalten, über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich und mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Artikel 12 (Die ausserordentliche Generalversammlung)

Der Vorstand kann, wenn wichtige Geschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wenn dazu ein Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt.

Artikel 13 (Mitglieder- oder Aktivenversammlung)

Der Vorstand lädt zur Aktivenversammlung ein.

Die Aktivenversammlung dient im wesentlichen der Erledigung nötiger Geschäfte und der Orientierung der Aktivmitglieder unter dem Jahr.

Artikel 14 (Stimm- und Wahlrecht)

Jedes Aktiv- oder Passivmitglied hat an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben an der Aktivenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Junioren haben nur dann Stimm- und Wahlrecht, wenn sie zum Zeitpunkt der fraglichen Abstimmung das stimmbfähige Alter erreicht haben.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben, bis nach der Generalversammlung, an der über ihre Aufnahme befunden wird, kein Stimm- und Wahlrecht.

Abstimmende müssen für Wahlen oder Abstimmungen persönlich anwesend sein. Stimmrechtsvertretung ist nicht statthaft.

Artikel 15 (Wahlen und Abstimmungen)

Für Wahlen und für Abstimmungen einfacher Beschlüsse gilt das absolute Mehr. Statutenänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen eines qualifizierten Mehrs (nachfolgend beschrieben).

Artikel 16 (Vorstand)

Konstitution:

- Präsident
- Vicepräsident
- Kassier
- Revier- und Hüttenwart
- Schriftführer

Der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung im Amt bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Präsident oder der Vicepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der General- und der Aktivenversammlung.

Der Vorstand verfügt für das laufende Vereinsjahr über einen Dispositionscredit, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand hat über die Verwendung dieses Dispositionscreditess an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 17 (Die Rechnungsrevisoren)

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diesen obliegt es, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Artikel 18 (Der Revierwart)

Der Verein ernennt einen Revierwart. Dieser hat Einsitz im Vorstand. Der Revierwart hat die Oberaufsicht über die Einhaltung des Reglementes. Er sorgt für Ordnung im Vereinsrevier und führt gewisse Instandhaltungsarbeiten aus. Für grössere Aktionen sollen ihm Hilfskräfte aus der Vereinsmitte zur Verfügung stehen.

Schlussbestimmungen

Artikel 19 (Statutenänderung)

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen erfordern zu ihrer Gültigkeit ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20 (Vereinsauflösung)

Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins erfordern zu ihrer Gültigkeit ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen in Form einer Schenkung einer gemeinnützigen Institution überantwortet. Die Akten sollen dem Staatsarchiv Basel-Stadt zur freien Verfügung überlassen werden.

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1999. Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Februar 2021 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.